



KUNDMACHUNG

Gebührenordnung 2020

Aktenzeichen: 920/2019
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Debant)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 i.d.g.F., der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58 und LGBl. Nr. 26/2017 i.d.g.F. wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,08 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 4.973,98.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 1,27 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 1.905,00. Für Schwimmbecken ist nach § 2 Abs. 3 zusätzlich eine Anschlussgebühr von Euro 0,88 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,17 je m³ Wasserverbrauch bzw. für Landwirte Euro 1,14 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die jährliche Wasserzählermiete nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 15,79 bei Zählern mit 4m³-Nennbelastung und Euro 63,22 bei Zählern mit einer 16m³ Nennbelastung.
4. Die laufende jährliche Pauschalgebühr in der Bauphase nach § 3 Abs. 2 beträgt bis zu einer Baumasse gemäß TVAG von 1.500 m³ Euro 118,89 bzw. über 1.500 m³ Euro 237,78.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

bei Restmüllsäcken

- a) bei einem Einpersonenhaushalt (4 Stk. 70 Liter oder 7 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) Euro 42,40
- b) bei einem Zweipersonenhaushalt (8 Stk. 70 Liter oder 14 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) Euro 84,80

c)	bei einem Dreipersonenhaushalt	(11 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro 116,60
d)	bei einem Vierpersonenhaushalt	(13 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro 137,80
e)	bei einem Fünfpersonenhaushalt	(15 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro 159,00
f)	ab einem Sechspersonenhaushalt	(17 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro 180,20

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die Gebühr bei 40-Liter Säcken um € 0,73 je Sack, bei 70-Liter Säcken um € 1,45 je Sack.

bei Restmüllbehältern

a)	bei einem Ein- bis Vierpersonenhaushalt	(80 Liter Tonne)	Euro 157,30
b)	ab einem Fünfpersonenhaushalt	(120 Liter Tonne)	Euro 236,08
c)	bei Mehrparteienhäusern	(240 Liter Tonne)	Euro 472,16
d)	bei Mehrparteienhäusern	(660 Liter Tonne)	Euro 1.297,79
e)	bei Mehrparteienhäusern	(800 Liter Tonne)	Euro 1.573,13

bei Biomüllbehältern

a)	bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben	(35 Liter Tonne)	Euro 128,52
b)	ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(80 Liter Tonne)	Euro 294,00
c)	ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(120 Liter Tonne)	Euro 440,58

Restmüll bei Freizeitwohnsitzen

a)	bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ² ohne Vermietung	(4 Säcke)	Euro 65,59
b)	bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ² mit Vermietung	(8 Säcke)	Euro 131,18
c)	bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ² ohne Vermietung	(6 Säcke)	Euro 106,30
d)	bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ² mit Vermietung	(12 Säcke)	Euro 212,60
f)	bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ² ohne Vermietung	(8 Säcke)	Euro 146,89
g)	bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ² mit Vermietung	(16 Säcke).	Euro 293,78
h)	bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ² ohne Vermietung	(10 Säcke)	Euro 187,36
i)	bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ² mit Vermietung	(20 Säcke)	Euro 374,72

Restmüll bei Betrieben

a)	bei einer 80-Liter Restmülltonne.	Euro 46,68
b)	bei einer 120-Liter Restmülltonne	Euro 70,00
c)	bei einer 240-Liter Restmülltonne	Euro 140,00
d)	bei einer 660-Liter Restmülltonne	Euro 385,04
e)	bei einer 800-Liter Restmülltonne	Euro 466,72
f)	bei einer 5.000-Liter Restmüll-Absetzmulde	Euro 2.917,12

Restmüll bei Berggasthöfen

a)	bis 150 Sitzplätze je Monat	Euro 118,10
b)	ab 150 Sitzplätze je Monat	Euro 157,04

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

für die Abholung

a)	eines Restmüllsackes (40 l)	Euro 6,05
b)	eines Restmüllsackes (70 l)	Euro 10,60
c)	eines Restmüllbehälters (80 l – privat)	Euro 12,10
d)	eines Restmüllbehälters (120 l – privat)	Euro 18,16
e)	eines Restmüllbehälters (240 l – privat)	Euro 36,32
f)	eines Restmüllbehälters (660 l – privat)	Euro 99,83
g)	eines Restmüllbehälters (800 l – privat)	Euro 121,01
h)	eines Restmüllbehälters (80 l – gewerblich)	Euro 11,67
i)	eines Restmüllbehälters (120 l – gewerblich)	Euro 17,50
j)	eines Restmüllbehälters (240 l – gewerblich)	Euro 35,00
k)	eines Restmüllbehälters (660 l – gewerblich)	Euro 96,26

l) eines Restmüllbehälters (800 l –gewerblich)	Euro	116,68
m) einer Restmüll-Absetzmulde (5.000 l)	Euro	729,28

für die Abholung

a) eines Biomüllbehälters (35 l)	Euro	3,06
b) eines Biomüllbehälters (80 l)	Euro	7,00
c) eines Biomüllbehälters (120 l)	Euro	10,49
d) eines Biomüllbehälters (240 l)	Euro	20,98
e) eines Biomüllbehälters (660 l)	Euro	57,74

für den Ankauf

a) von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	Euro	8,14
b) von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	Euro	0,14
c) von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	Euro	0,43
d) von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	Euro	0,95
e) von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	Euro	0,10

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig bei jeder Beisetzung für:

a) ein Einzel- oder Doppelgrab	Euro	339,00
b) ein Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung	Euro	435,85
c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	96,85
d) Beisetzungen in Urnennischen	Euro	96,85
2. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 für die erstmalige Verlegung von Porphyrplatten als Grabumfassung beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	Euro	345,93
b) ein Doppelgrab	Euro	484,27
c) ein Kindergrab	Euro	76,10
3. Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 für die weitere Verlegung von Porphyrplatten als Grabumfassung beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	Euro	96,85
b) ein Doppelgrab	Euro	124,50
c) ein Kindergrab	Euro	13,83
4. Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 für den Erwerb des Nutzungsrechtes für:
ein Urnennischengrab beträgt einmalig Euro 691,84
5. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt für:

a) ein Einzelgrab	Euro	29,04
b) ein Doppelgrab	Euro	58,08
c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	20,76
d) ein Urnennischengrab	Euro	48,43
6. Die sonstigen Gebühren nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 betragen:

a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle	Euro	141,14
b) Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen im Urnensammelnischengrab	Euro	414,73
c) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung einmalig	Euro	691,84

Artikel V

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 28.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2017 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 53,17
2. Der erhöhte Steuersatz für jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 106,34
3. Der Steuersatz für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 45,00.
4. Im § 3 Steuerbefreiungen werden die Unterpunkte b. und c. geändert wie folgt:

Unterpunkt b. lautet neu:

Assistenz- und Therapiehunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. 283/1990 i.d.g.F.

Unterpunkt c. entfällt

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Angeschlagen am: 30.09.2019

Abgenommen am: 15.10.2019



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Ing. Andreas Pfurner)